

AG_STRAFGERICHT SBK.2025.141 vom 2. Juli 2025

Ag Strafgericht, 2025-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2025.141

FR: AG_STRAFGERICHT SBK.2025.141 du 2 juillet 2025

IT: AG_STRAFGERICHT SBK.2025.141 del 2 luglio 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO sind Beschlüsse der erstinstanzlichen Gerichte mit Beschwerde anfechtbar; ausgenommen sind verfahrensleitende Entscheide. Der Beschluss des Bezirksgerichts Brugg (fortan: Vorinstanz) betreffend die Abweisung des Gesuchs des Beschwerdeführers um neue Beurteilung vom 8. bzw. 18. März 2025 schliesst das Verfahren ab und ist folglich mit Beschwerde anfechtbar (GUIDON, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 12 zu Art. 393 StPO). Nachdem keine Beschwerdeausschlussgründe i.S.v. Art. 394 StPO bestehen, ist die Beschwerde zulässig.

E. 1.2

Die übrigen Eintretensvoraussetzungen sind erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde (vgl. Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO) ist folglich einzutreten.

E. 2.1

Die Vorinstanz lehnte das Gesuch des Beschwerdeführers um neue Beurteilung ab, da dieser trotz ordnungsgemässer Vorladung (E. 3.2.2) der Hauptverhandlung unentschuldigt ferngeblieben sei (E. 3.3.2).

- 6 -

E. 2.2

Gemäss Art. 368 Abs. 3 StPO lehnt das Gericht das Gesuch um neue Beurteilung ab, wenn die verurteilte Person ordnungsgemäss vorgeladen worden, aber der Hauptverhandlung unentschuldigt ferngeblieben ist. Die Frage, ob die verurteilte Person ordnungsgemäss vorgeladen wurde, ist von Amtes wegen und ohne dass die beschuldigte Person dies rügen muss, zu klären. Die Begründung der verurteilten Person, weshalb sie nicht an der Hauptverhandlung teilnehmen konnte, ist erst zu prüfen, wenn die Vorladung ordnungsgemäss erfolgte (Urteil des Bundesgerichts 6B_581/2024 vom 9. August 2024 E. 3.4; SCHEER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 13 zu Art. 368 StPO [Aktualisierung vom 31. Januar 2025]).

E. 2.3

Obwohl vom Beschwerdeführer nicht bestritten (Beschwerde, zu 3.2), ist zunächst die Frage zu klären, ob er ordnungsgemäss vorgeladen wurde (vgl. E. 2.2 hiavor). Die diesbezüglichen theoretischen Grundlagen legte die Vorinstanz zutreffend dar (angefochtener Entscheid, E. 3.2.1). Darauf wird verwiesen (Art. 82 Abs. 4 StPO analog). Ebenso wird auf die unbestrittene und zutreffende tatsächliche und rechtliche Würdigung in Bezug auf die ordnungsgemässe Vorladung zur Hauptverhandlung vom 7. September

2021 verwiesen (angefochtener Entscheid, E. 3.2.2). Soweit die Vorinstanz jedoch in E. 3.2.2 auch betreffend die (zweite) Vorladung zur Hauptverhandlung vom 2. November 2021 (Eventualdatum) von einer ordnungsgemässen Vorladung ausgeht, ist ihr nicht zu folgen: Die Durchführung eines Abwesenheitsverfahrens setzt gemäss Art. 366 Abs. 2 StPO voraus, dass die beschuldigte Person trotz zweimaliger ordnungsgemässer Vorladung nicht zur Verhandlung erscheint. Die Vorladung für die Hauptverhandlung am Eventualdatum vom 2. November 2021 datiert – wie im Übrigen auch die Vorladung zur Hauptverhandlung vom

E. 7

September 2021 (act. 417-422) – vom 2. Februar 2021 (act. 423-428). Eine ordnungsgemässe Vorladung setzt insbesondere voraus, dass die Vorladung fristgerecht zugestellt worden ist (Art. 202 StPO). Die öffentliche Vorladung des Beschwerdeführers für die Hauptverhandlung am Eventualdatum vom 2. November 2021 wurde am 21. Oktober 2021 im Amtsblatt des Kantons Aargau publiziert (act. 455 f.). Die Publikation der Vorladung erfolgte damit nicht mindestens einen Monat vor der Verfahrenshandlung (vgl. Art. 202 Abs. 2 StPO). Eine Ausnahme gemäss Art. 203 StPO von dieser Vorladungsfrist ist nicht ersichtlich. Insbesondere lag weder ein dringender Fall noch das Einverständnis des Beschwerdeführers vor (Art. 203 Abs. 1 StPO). Die Vorinstanz lehnte damit das Gesuch um neue Beurteilung zu Unrecht ab, da der Beschwerdeführer nicht ordnungsgemäss zur Hauptverhandlung am Eventualdatum vom 2. November 2021 vorgeladen worden ist. Die Voraussetzungen für eine neue Beurteilung sind voraus-

- 7 - sichtlich erfüllt, weshalb die Vorinstanz eine neue Hauptverhandlung anzusetzen hat (Art. 369 Abs. 1 StPO). 3. 3.1. 3.1.1. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Hebt die Rechtsmittelinstanz einen Entscheid auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück, trägt der Kanton die Kosten des Rechtsmittelverfahrens und, nach Ermessen der Rechtsmittelinstanz, jene der Vorinstanz (Art. 428 Abs. 4 StPO). Diese letztgenannte Bestimmung bezieht sich insbesondere auf kassatorische Entscheide über Beschwerden gemäss Art. 397 Abs. 2 StPO (vgl. DOMEISEN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 25 zu Art. 428 StPO). 3.1.2. Gestützt auf Art. 428 Abs. 4 StPO sind die Kosten des obergerichtlichen Beschwerdeverfahrens ausgangsgemäss auf die Staatskasse zu nehmen. 3.2. Die dem amtlichen Verteidiger des Beschwerdeführers für dessen Aufwendungen im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens zustehende Entschädigung wird am Ende des Strafverfahrens von der dazumal zuständigen Strafbehörde festzulegen sein (Art. 135 Abs. 2 StPO). Die Beschwerdekammer entscheidet: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Beschluss des Bezirksgerichts Brugg vom 22. April 2025 aufgehoben und die Sache an dieses zur Durchführung des Verfahrens gemäss Art. 369 StPO ff. zurückgewiesen. 2. Die obergerichtlichen Verfahrenskosten werden auf die Staatskasse genommen. Zustellung an: [...]

- 8 - Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheis-

sung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 2. Juli 2025 Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Richli Flütsch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.